

Bildungs- und Teilhabepaket



Wer kann die Leistungen erhalten und welche Leistungen gibt es?

Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf:

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder
- Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung) oder
- Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen?

Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket!

Schulbedarf

- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler in jedem Schuljahr eine Unterstützung von 150,00 Euro. Dabei werden zum 01.08. des Jahres 100,00 Euro und zum 1.2. des Jahres 50,00 Euro durch das Jobcenter bzw. das Kreissozialamt überwiesen.
- Eine gesonderte Antragstellung ist nur bei Erhalt von Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag erforderlich.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

- Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die Schule nicht weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können. Kein Kind soll von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben.

Aufwendungen für das Mittagessen

- Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Kinder, die daran teilnehmen, die vollständig entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
- Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

Zuschüsse für Klassenfahrten und Ausflüge

- Für die Teilnahme Ihres Kindes an den Ausflügen im Klassenverbund oder der mehrtägigen Klassenfahrt können die Kosten ebenfalls übernommen werden.
- Gleiches gilt für die Teilnahme des Kindes an den Gemeinschaftsaktivitäten in Kindertageseinrichtungen.

Zuschuss zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler

- Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges zählen nun auch Schulen mit naturwissenschaftlichem, musische, sportlichem oder sprachlichem Profil.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

- Wenden Sie sich an Ihren zuständigen Leistungsträger: **Jobcenter, Kreissozial- oder Ausländeramt.**
- Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zu Gute kommen und nicht an komplizierten Verfahrensweisen scheitern.
- Alle Leistungen werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung erfolgt ab dem 01.08.2019 vereinfacht bereits mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe nach Kapitel 3 oder 4 SGB XII. Für einzelne Leistungsarten sind gegebenenfalls Anlagen zu beachten.
- Wichtig ist es, dass Sie die Leistungen **rechtzeitig** beantragen. Ihr/e zuständige/r Sachbearbeiter/in hilft Ihnen gern weiter.